



Anlage 2 Anhang 2

GTIN-Vorgaben

Stand: 14. Juni 2016

(Inkrafttreten: 01. Oktober 2016)

zu den Teilnahmebedingungen



Regeln für neue GTIN

1. Allgemeine Regeln

GTIN (**Global Trade Item Number**) (vormals EAN) sind weltweit überschneidungsfreie Artikelnummern, die auf einer weltweit eindeutigen Unternehmensnummer, einer sogenannten GLN (**Global Location Number**) (vormals ILN) basieren. Die GLN werden von der nationalen GTIN-Organisation GS1-Germany in Köln vergeben. Die darauf basierenden, durch den Inhaber der GLN generierten GTIN sind grundsätzlich 13-stellig. Ausnahme ist die durch GS1-Germany direkt zugeteilte 8-stellige Kurzversion. Die Details zum GTIN-System finden Sie in den GTIN-Handbüchern der GS1 sowie im Internet unter <http://www.gs1-germany.de>.

Artikel sind häufig Änderungen des Herstellers unterworfen. Zu solchen Änderungen gehören Modifikationen des Inhalts, der äußeren Aufmachung oder der Art der Verpackung. Wird ein Artikel geändert, stellt sich die Frage, ob auch die GTIN geändert werden muss. Die Grundregel hierzu lautet, dass eine wesentliche Änderung an einem der Basiselemente, die ein Produkt charakterisieren, einen neuen Artikel zur Folge hat, dem auch eine eigene, neue GTIN zugewiesen werden muss. Da an den Rückgabeprozess von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Rahmen der Teilnahmebedingungen besondere Anforderungen gestellt werden, werden nachfolgend die möglichen Grenzfälle für alle Teilnehmer verbindlich definiert.

Feldname	Neue GTIN bei Änderung des Feldes grundsätzlich erforderlich
ALLGEMEIN	
ARTIKELNUMMER (GTIN)	Ja
DPG-NACHLABEL	Ja
AUFKLEBERARTIKEL	Ja (Feld inaktiv)
ARTIKELLANGTEXT *	Ja
KASSENBOCONTEXT	Nein
UMSATZSTEUERSATZ	Nein
FÜLLMENGE	Ja
DPG MARKIERUNG	Ja
SPERRKENNZEICHEN	Nein
PFANDDATEN	
PFANDKONTODIENSTLEISTER GÜLTIG AB	Nein
GLN des PFANDKONTODIENSTLEISTERS	Nein
PFANDBETRAG	Nein
GLN des ERSTINVERKEHRBRINGERS	Ja
VERPACKUNGSDATEN	
VERPACKUNGSART	Ja
VERPACKUNGSGEWICHT	Nein
MATERIALFARBE	Ja
MATERIALART	Ja

* Eine Ausnahme gilt insoweit für DPG-Nachlabel, siehe sogleich im Einzelnen unter 2.



Eine GTIN darf nur einmal für einen Artikel in DPG-Verpackungen verwendet werden. Das heißt, eine GTIN darf nicht gleichzeitig für unterschiedliche DPG-Artikel verwendet werden.

Eine GTIN darf außerdem im DPG-System auch nach Einstellung des Vertriebes eines DPG-Artikels (Sperrung in der Stammdatenbank) nicht für einen anderen DPG-Artikel erneut verwendet werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Teilnahme des Erstinverkehrbringers am DPG-System.

2. GTIN-Besonderheiten bei DPG-Nachlabeln

Bei der Nutzung von DPG-Nachlabeln ist es ausnahmsweise zulässig, eine GTIN für unterschiedliche Artikellangtexte (**DPG-Nachlabel-GTIN**) zu verwenden, sofern die Vorgaben nach den nachfolgenden Ziffern 2.1 und 2.2 erfüllt sind:

2.1 Die mit der DPG-Nachlabel-GTIN versehenen DPG-Verpackungen unterscheiden sich nicht hinsichtlich

- ihrer Füllmenge,
- der in der Stammdatenbank als Erstinverkehrbringer für den Artikel hinterlegten GLN,
- ihrer Materialart,
- ihrer Materialfarbe,
- ihres Verpackungsgewichtes und
- ihrer Verpackungsart.

Es ist daher sichergestellt, dass die Verwendung einer GTIN für verschiedene Artikellangtexte zu keiner Beeinträchtigung des Rücknahme- und Clearingablaufs führt.

2.2 Die Verwendung einer GTIN für verschiedene Artikel darf von der GS1 im Einzelfall nicht ausdrücklich untersagt sein.

- Wurde eine GTIN für einen DPG-Nachlabel verwendet, darf sie ausschließlich für DPG-Nachlabel verwendet werden.
- Wurde eine GTIN anderweitig für die Kennzeichnung von anderen Getränkeverpackungen verwendet, darf sie nicht zur Kennzeichnung von DPG-Verpackungen verwendet werden.

3. Verwendung einer DPG-Nachlabel-GTIN zur Aufbringung auf Etiketten und Verpackungskörpern

Will ein Erstinverkehrbringer eine GTIN, die als DPG-Nachlabel-GTIN in der Stammdatenbank hinterlegt wurde, zur Aufbringung auf Etiketten oder Verpackungskörpern verwenden, so ist dies abweichend von Ziffer 2.2 nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen möglich:

- Beauftragung der DPG in Textform zur Änderung der Artikelstammdaten dieser GTIN in Form der Löschung des Stammdatenbankeintrages "DPG-Nachlabel" in der Stammdatenbank. Sofern der konkrete Artikellangtext in der Stammdatenbank für diese GTIN noch nicht hinterlegt ist, ist er in der Beauftragung mit anzugeben. Der Erstinverkehrbringer ist gemäß **Anlage 3 Ziffer 3** verpflichtet, die Kosten dieser Änderung der Artikelstammdaten zu tragen.
- Vom Gültig-Ab-Datum der Änderung in der Stammdatenbank an
 - entfallen die Ausnahmeregelungen der vorstehenden Ziffer 2 dieser **Anlage 2 Anhang 2**;



- dürfen keine DPG-Nachlabel mehr mit dieser GTIN versehen werden;
- ist eine erneute Hinterlegung der GTIN als DPG-Nachlabel-GTIN in der Stammdatenbank nicht möglich;
- ist der Erstinverkehrbringer verpflichtet, das GTIN-Anmeldeentgelt gemäß **Anlage 3 Ziffer 2** für die geänderte GTIN zu entrichten.